



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)

сайт: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 08/2011

### Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden .....	01
2.	Zivilrecht .....	02
3.	Gerichtliche Entscheidungen .....	02

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Die Verordnung Nr. 694 der Regierung der RF vom 19. August 2011 „Über die Bestätigung der Methodik für die Durchführung des Monitorings der Rechtsanwendung in der Russischen Föderation“ verpflichtet die föderalen und regionalen Exekutivbehörden, ein Monitoring der Rechtsanwendung durchzuführen, das auch die Ausführung und Umsetzung von Entscheidungen des Verfassungsgericht der RF und des Europäischen Menschenengerichtshofs einschließt.
- 1.2. Mit der Verordnung Nr. 654 der Regierung der RF vom 04. August 2011 „Über die Änderung in die Regeln der Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation“ wird die Frist, innerhalb ein Ausländer sich der Registrierung zu unterziehen hat, von 3 auf 7 Tage verlängert und die Verpflichtung der gastgebenden Seite abgeschafft, nach Abreise des Ausländers der Migrationsbehörde den abtrennbaren Teil des Registrierungsformulars vorzulegen.
- 1.3. Die Verordnung Nr. 633 der Regierung der RF vom 29. Juli 2011 „Über die Expertise zu den normativen Akten der föderalen Exekutivbehörden zum Zwecke der Aufdeckung solcher Vorschriften, die unbegründeterweise die Ausübung von Unternehmer- und Investitionstätigkeit erschweren, und über die Änderung einiger Akter der Regierung der Russischen Föderation“ verpflichtet das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung der RF, diese Expertise durchzuführen und im Falle der Notwendigkeit beim Justizministerium der RF Vorschläge hinsichtlich der Änderung oder Abschaffung solcher normativer Akte oder einzelner ihrer Vorschriften einzureichen.
- 1.4. Mit dem Schreiben Nr. 01/10790-1-32 der Föderalen Aufsichtsbehörde für Verbraucherschutz und Wohlergehen vom 23. August 2011 „Über die Praxis der gerichtlichen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften über den Verbraucherschutz beim Wechsel von Personen in einer vertraglichen Verpflichtung (in Streitigkeiten mit Beteiligung der regionalen Behörden der Verbraucherschutzbehörde Rospotrebnadzor)“ wird auf die Praxis der Wirtschaftsgerichte bei der Abweisung von Forderungen in Fällen hingewiesen, in denen Gläubigerrechte von Banken an Inkassofirmen übertragen werden, und werden den regionalen Behörden Empfehlungen für den Schutz der Rechte der Kreditnehmer gegeben.
- 1.5. Das Schreiben der Föderalen Aufsichtsbehörde für Verbraucherschutz und Wohlergehen vom 20. Juli 2011 „Was die Aufdeckung eines „Geheimnisses“ kostet“ erläutert die Vorgehensweise von Mobilfunkkunden im Falle des Erscheinens von Texten ihrer SMS-Nachrichten im öffentlichen Raum.

- 1.6. Das Schreiben Nr. 14-03-11/05-8545 des Sozialversicherungsfonds der RF vom 05. August 2011 erklärt, wie das neue Formular des Krankenscheins auszufüllen ist.
- 1.7. Mit dem Informationsschreiben Nr. 17 von Rosinfomonitoring vom 02. August 2011 „Über die Kennzeichen von Transaktionen sowie Arten und Bedingungen von Tätigkeiten, die ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche von auf kriminelle Weise erworbenen Gelder und der Terrorismusfinanzierung in sich bergen“ wurden in die Aufzählung der dazugehörigen Bedingungen die folgenden aufgenommen: Fehlen von ständig tätigen Verwaltungsorganen am Sitz einer juristischen Person, Durchführung von Operationen mit Geldmitteln oder anderem Vermögen ausschließlich über eine Mittelsperson, die auf Grundlage einer Vollmacht handelt.

## 2. ZIVILRECHT

- 2.1. Gemäß der Information der russischen Zentralbank vom 04. August 2011 bleibt der Refinanzierungszinssatz auf dem bisherigen Stand von 8,25%.

## 3. GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

- 3.1. Der Beschluss Nr. 51 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 30. Juni 2011 „Über die Verhandlung der Insolvenzverfahren von Einzelunternehmern“ fasst die Praxis der Gerichte in der genannten Verfahrenskategorie zusammen.
- 3.2. Die Übersicht der Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der RF in Strafsachen für das erste Halbjahr 2011 (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 01. Juni 2011) berichtet über die Praxis der Zuerkennung einer Kompensation für Rechtsverzögerung, berührt Fragen der Erfüllung einiger vertraglicher Verpflichtungen, die Frage über das Verhältnis zwischen dem Prinzip der Vertragsfreiheit und den Verpflichtungen, die bei einem vorläufigen Rechtsgeschäft entstehen, und zeigt einige Beispiele aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- 3.3. Mit Beschluss Nr. 2608/11 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 26. Juli 2011 wurde festgelegt, dass Gerichte nicht berechtigt sind, die Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Entscheidungen eines Schiedsgerichts zu überprüfen und die Beweismittel, auf deren Grundlage das Schiedsgericht seine Entscheidung getroffen hat, zu prüfen und zu untersuchen.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



- 3.4. Im Beschluss Nr. 1995/11 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 27. Juli 2011 ist angeführt, dass bei der Umwandlung einer juristischen Person eine universelle Rechtsnachfolge stattfindet, kraft deren der ganze Komplex von Rechten und Pflichten in vollem Umfang auf die neu entstandene juristische Person übergeht, selbst wenn diese Rechte im bei einer solchen Reorganisation bestätigten Übergabeprotokoll nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.5. Gemäß dem Beschluss Nr. VAS-9815/11 des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 10. August 2011 im Verfahren Nr. A28-6067/2010-156/7 wird festgelegt: Wenn die Gesellschafter einer Gesellschaft beim Austritt aus der Gesellschaft die Willenserklärung geäußert haben, dass der tatsächliche Wert des Anteils mittels Übertragung von konkretem Vermögen und Geld in bestimmter Höhe an sie ausbezahlt werden soll, haben Gerichte keine Grundlage dafür, die Verpflichtung der Gesellschaft hinsichtlich der Ausbezahlung des tatsächlichen Wertes des Anteils als unerfüllt zu erachten.
- 3.6. Der Beschluss Nr. VAS-9683/11 des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 10. August 2011 im Verfahren Nr. A40-88176/10-136-236 bestimmt: Wenn die Abstimmung des Klägers über die Wahl eines neuen Generaldirektors während der Hauptversammlung der Aktionäre keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben konnte und der Kläger nicht bewiesen hat, dass diese Entscheidung seine Rechte als Aktionär verletzt und der Gesellschaft Schaden zufügt, dann lehnt das Gericht den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Entscheidung der Hauptversammlung der Aktionäre ab.
- 3.7. Der Beschluss Nr. VAS-9330/11 des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 10. August 2011 im Verfahren Nr. A32-26392/2010-55/681 legt fest, dass das Vorhandensein eines gesellschaftsrechtlichen Konfliktes in einer Gesellschaft keinen ausreichenden Grund für den Ausschluss irgendeines der Gesellschafter darstellt; es ist ebenfalls der Beweis dafür notwendig, dass die Handlungen (Unterlassungen) des Gesellschafters die Tätigkeit der Gesellschaft unmöglich machen oder sie zumindest wesentlich erschweren.
- 3.8. Gemäß Beschluss Nr. VAS-9496/11 des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 08. August 2011 im Verfahren Nr. A43-33578/2008-36-305 muss ein Konkursgläubiger beweisen, dass das vom Konkursverwalter vorgeschlagene Verfahren zur Verwertung und die Bedingungen der Durchführung der Versteigerung sich negativ auf die Möglichkeit auswirken, den maximalen Verkaufspreis für das verpfändete Vermögen zu erzielen.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---